



Amtsblatt

**Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim**

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner:

Anne Wagner
Telefon: 09161 92-1006
Telefax: 09161 92-91006
E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de
Internet: <http://www.kreis-nea.de>
Verantwortlich: Landrat Dr. Christian von Dobschütz
Nächster Redaktionsschluss: 17.08.2026

Nr. 15

Jahrgang 2026

30.07.2026

**LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Satzung über die Benutzung des Hallenbades**

**Satzung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
über die Benutzung des Hallenbades im Schulzentrum in
Neustadt a. d. Aisch**

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt auf Grund der Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende, vom Kreistag Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim in seiner Sitzung vom 17.07.2026 beschlossene

Hallenbad-Benutzungssatzung

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung das Hallenbad im Schulzentrum in Neustadt a.d.Aisch.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landkreis verfolgt mit dem Betrieb des Hallenbades ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24) durch die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des Sports.
- (2) Der Landkreis ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis erhält keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Eigentümer auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Hallenbades. Der Landkreis erhält bei Auflösung der öffentlichen Einrichtung oder bei Zweckänderung mit Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Hallenbades ist das Vermögen ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke zu verwenden.

§ 3

**Grundlagen des Benutzungsrechts;
benutzungsberechtigter Personenkreis**

- (1) Die Benutzung des Hallenbades steht jedermann gegen Entrichtung einer Eintrittsgebühr offen. Art und Höhe der Gebühren sind in der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Hallenbades des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

- (2) Die Betriebszeiten und die für die Öffentlichkeit zugänglichen Öffnungszeiten werden auf ortsübliche Weise bekannt gegeben. Der Schulbetrieb hat ebenso Vorrang wie die bestimmte Gruppen zugewiesene Belegungszeiten.

§ 4

Hausrecht; Hausverbot

- (1) Der Landrat übt das Hausrecht aus. Er kann diese Befugnisse auf das Aufsichtspersonal übertragen. Die Betriebsleitung des Bades und das von ihr beauftragte Aufsichtspersonal sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.
- (2) Personen, die gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand, gegen Verhaltens- und Benutzungsregelungen dieser Satzung, gegen Anordnungen der Leitung des Bades oder des von ihr beauftragten Aufsichtspersonals oder gegen durch Beschilderung festgelegte Regelungen verstoßen, können aus dem Bad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. In diesen Fällen kann auch die Benutzung dieses Bades für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 5

Einschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Von der Benutzung des Hallenbades sind ausgeschlossen
 - a) Personen, die an offenen Wunden, infektiösen Erkrankungen der Haut, Kopfläusen oder einer meldepflichtigen Krankheit gemäß dem Infektionsschutzgesetz leiden. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden;
 - b) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen;
 - c) Personen, die sich oder andere gefährden.
- (2) Die Verantwortung für Kinder und Jugendliche tragen die Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass Kinder unter sechs Jahren durch eine mindestens 16 Jahre alte Begleitperson beaufsichtigt werden. Begleitpersonen von Kindern unter sechs Jahren sind für deren Verhalten verantwortlich. Es muss gewährleistet sein, dass die Anzahl der zu beaufsichtigenden Kinder pro Begleitperson diese Aufgabe zulässt.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können und Personen mit schweren Anfallsleiden dürfen das Hallenbad nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson benutzen.
- (4) Jede Form der gewerblichen Betätigung sowie die Erteilung entgeltlichen oder organisierten Schwimmunterrichts, Trainings oder einer anderen Animation bedarf der vorherigen Genehmigung des Landkreises.
- (5) Die Durchführung von Sport- und sonstigen Veranstaltungen ist nur nach vorheriger Genehmigung des Landkreises zulässig.

- (6) Die Nutzung des Bades für Werbeflächen, Werbemittel sowie das Auslegen von Informationsmaterial ist nur nach vorheriger Genehmigung des Landkreises zulässig.

§ 6

Betriebs- und Öffnungszeiten

- (1) Die Betriebs-, Öffnungs- und Einlasszeiten des Hallenbades werden vom Landkreis festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend am Eingang durch Aushang bekanntgegeben. Eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten ist ein Eintritt in das Bad nicht mehr möglich.
- (2) Diese Betriebs-, Öffnungs- und Einlasszeiten können aus besonderen Gründen (z. B. durch Feiertagsregelungen, aus technischen Gründen, Überfüllung des Bades) eingeschränkt werden. Aus solchen Einschränkungen können keine Ansprüche gegen den Landkreis abgeleitet werden.
- (3) Außerhalb der Betriebs- und Öffnungszeiten ist der Aufenthalt im Bad nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Landkreises erlaubt.
- (4) Der Landkreis behält sich vor, die Benutzung des Bades z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen einzuschränken. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühr. Dies gilt auch für Nutzungseinschränkungen, die aufgrund technischer Störungen unvermeidbar sind.

§ 7

Benutzung durch geschlossene Gruppen

- (1) Für geschlossene Gruppen (z. B. Schulklassen, Vereine) ist jeweils eine verantwortliche Aufsichtsperson zu benennen. Diese hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung und die Anordnungen des Aufsichtspersonals eingehalten und befolgt werden.
- (2) Bei geschlossenen Gruppen ist die benannte Aufsichtsperson für die Einhaltung dieser Satzung im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten verantwortlich. Die gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

§ 8

Allgemeine Verhaltensregeln und Verbote

A) Allgemein

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (4) Vor Benutzung des Bades muss eine gründliche Körperreinigung in den dafür vorgesehenen Duschräumen vorgenommen werden.
- (5) In den Umkleide- und Duschbereich für Männer dürfen Mädchen nur bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr mitgenommen werden. Gleiches gilt entsprechend für Jungen im Damenbereich.
- (6) Die Benutzung des Bades ist nur in jeweils üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badeklei-

dung den Anforderungen entspricht, erfolgt durch das Aufsichtspersonal. Für Kinder, die Windeln benötigen, sind spezielle Badewindelhöschchen zwingend erforderlich.

- (7) Die Gänge von den Umkleidekabinen zu den Duschräumen, die Duschräume, die sanitären Einrichtungen und die Schwimmhalle dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

- (8) Für gewerbliche Zwecke und für Presse Zwecke bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Landkreises.

- (9) Anordnungen des Aufsichtspersonals und durch entsprechende Beschilderung gegebene Benutzungsregeln und Sicherheitshinweise sind einzuhalten. Die an der Kasse ausgegebenen Zutrittsberechtigungen sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

- (10) Bei Inanspruchnahme eines ermäßigten Tickets ist ein Nachweis auf Verlangen vorzuweisen.

- (11) Die Benutzerinnen und Benutzer sind für das Verschließen der Garderobenschränke und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Schränke und Wertfächer die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden geöffnet und der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Für den Verlust des Schlüssels ist Wertersatz zu leisten.

- (12) Im Hallenbad sind nicht zulässig:

1. Verunreinigungen des Beckenwassers;
2. Ballspiele;
3. Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen und Abfällen;
4. Mitbringen von Speisen und Getränken in die Schwimmhalle;
5. Verwendung mitgebrachter elektrischer Geräte (z. B. Haartrockner), außerhalb der hierfür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Stellen;
6. Mitbringen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen;
7. Mitbringen von Tieren;
8. Umkleiden im Hallenbad außerhalb von Umkleidekabinen bzw. -räumen;
9. Rauchen und Kaugummikauen in allen Umkleide- und Sanitärbereichen sowie in allen Räumen des Hallenbades;
10. Das Mitführen, der Konsum und das Rauchen von Cannabis sowie andere berauschende Mittel wie z.B. Alkohol sind in allen Bereichen des Bades verboten;
11. Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen;
12. Mitbringen und Benutzung von Behältern aus Glas in Umkleide-, Sanitär- und Badebereichen;
13. Rasieren, Maniküre, Pediküre, Haare tönen oder färben;
14. Das Filmen und Fotografieren von Personen oder Gruppen ohne deren Gestattung.
15. Die Mitnahme jeglicher elektronischen Geräte in den Schwimmbadbereich;

B) Benutzungsregeln für das Schwimmbecken

- (1) Das Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer haben den Nichtschwimmerteil des Beckens zu benutzen. Schwimmhilfen für Nichtschwimmer dürfen nur im Nichtschwimmerbereich benutzt werden.
- (2) Das Springen vom Beckenrand ist verboten. Das Hineinstoßen anderer Personen in das Schwimmbecken und das Untertauchen von anderen Personen ist verboten.
- (3) Die Benutzung von Augenschutzbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Apnoetauchen ist ausschließlich im Rahmen des organisierten Vereinssports zulässig.
- (5) Die Benutzung von Sportgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchel-Geräte) ist ausschließlich im Rahmen des organisierten Vereinssports zulässig.

§ 9

Besondere Benutzungsregeln

Der Landrat kann Einzelheiten der Benutzung, die sich aus Art und Ausstattung des Hallenbads und seiner Einrichtung oder aus der Art der zugelassenen Benutzung ergeben, durch Anordnungen regeln.

§ 10

Fundsachen

Gegenstände, die im Hallenbad gefunden werden (Fundsachen), sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.

§ 11

Haftung

- (1) Die Benutzung des Bades erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Der Landkreis oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen richtet sich die Haftung des Landkreises nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Landkreis haftet nicht für Schäden, die Benutzerinnen und Benutzern durch Dritte zugefügt werden, insbesondere nicht, soweit dabei Garderobenschlüssel unbefugt benutzt wurden.
- (3) Haftungsansprüche müssen unverzüglich beim Aufsichtspersonal angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen schriftlich bei der Kreisverwaltung geltend gemacht werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße bis zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich:
 1. einem nach § 4 Abs. 2 Satz 2 ausgesprochenen Hausverbot zuwiderhandelt;
 2. sich entgegen § 6 Abs. 3 ohne Genehmigung des Landkreises außerhalb der Betriebs- und Öffnungszeiten im Hallenbad aufhält;
 3. entgegen § 8 A) Abs. 1 andere gefährdet, schädigt, behindert oder belästigt;
 4. entgegen § 8 A) Abs. 3 Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt;
 5. entgegen § 8 A) Abs. 8 Satz 1 ohne Genehmigung des Landkreises für gewerbliche oder Presse Zwecke;
 6. entgegen § 8 A) Abs. 13 Nr. 1 das Beckenwasser verunreinigt;

7. entgegen § 8 A) Abs. 13 Nr. 3 Gegenstände oder Abfälle wegwirft oder liegenlässt;
8. entgegen § 8 A) Abs. 13 Nr. 6 Waffen oder andere gefährliche Gegenstände mitbringt;
9. entgegen § 8 A) Abs. 13 Nr. 12 Behälter aus Glas in Umkleide-, Sanitär- und Badebereiche mitbringt oder dort benutzt;
10. entgegen § 8 A) Abs. 13 Nr. 15 fremde Personen oder Gruppen fotografiert oder filmt.

- (2) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Hallenbades des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 28. November 1974 (Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 05. Dezember 1974, Nr. 49), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. November 1983 (Amtsblatt vom 22. Dezember 1983 Nr. 51/52), außer Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, den 17.07.2026
Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Dr. Christian von Dobschütz, Landrat

LkrABI. Nr. 15/2026

LANDKREIS NEUSTADT A.D. AISCH-BAD WINDSHEIM Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallenbad

Satzung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallen- bad im Schulzentrum in Neustadt a. d. Aisch

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht; Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung des vom Landkreis als öffentliche Einrichtung betriebenen Hallenbades werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzer der Einrichtung.

§ 2

Entrichtung der Benutzungsgebühr

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfachkarten bei deren Erwerb, zu entrichten.
- (2) Einzelkarten berechtigen zur einmaligen Benutzung des Bades am Lösungstag.
- (3) Gelöste Benutzungskarten werden nicht zurückgenommen; die Gebühr für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.
- (4) Bei Gebührenerhöhungen werden alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs ungültig. Sie werden bis sechs Monate nach der Gebührenerhöhung gegen Erstattung des entrichteten Preises zurückgenommen.

§ 3

Gebührenarten, Gebührenhöhe und Ermäßigung

- (1) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:
1. **Eintrittsgebühren**
 - a) Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr 5,00 Euro
 - b) Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr und Jugendliche vor vollendetem 16. Lebensjahr 2,50 Euro
 - c) Ermäßigt 3,50 Euro
 2. **Zehnerkarten**
 - a) Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr 45,00 Euro
 - b) Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr und Jugendliche vor vollendetem 16. Lebensjahr 20,00 Euro
 - c) Ermäßigt 30,00 Euro
 3. **Einzelstunde für geschlossene Gruppen** 20,00 bis 60,00 Euro
Nach näherer Vereinbarung
 4. **Benutzungsgebühren für Schulen**
Je Unterrichtsstunde 50,00 Euro
 5. **Schwimmunterricht**
Erteilung von Schwimmunterricht je Schwimmkurs und Unterrichtsteilnehmer
 - a) Vor vollendetem 16. Lebensjahr 15,00 Euro
 - b) Unterrichtsteilnehmer ab vollendetem 16. Lebensjahr 25,00 Euro
 6. **Gebühr für die Behebung einer Verunreinigung**
- soweit diese vom Aufsichtspersonal beseitigt wird 40,00 Euro
- ansonsten Ersatz der tatsächlich anfallenden Kosten (z. B. Reinigungsfirma, Wassertausch)
- (2) Die Nutzungsgebühren für Vereine, geschlossene Verbände, Organisationen und gewerbliche Nutzer werden in einer gesonderten Vereinbarung auf Basis von Abs. 1 Nr. 3 festgelegt.
- (3) Die gemäß § 3 Abs. 1 ermäßigte Gebühr gilt bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für folgende Personengruppen:
- Schüler, Auszubildende, Studenten, Freiwilligendienstleistende (BuFDi, FSJ, FÖJ, FWD)
 - Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und XII
 - Menschen mit einem GdB von mindestens 50
 - Inhaber einer Ehrenamtskarte
 - Rentner
- (4) Befreit von den Gebühren aus § 3 Abs. 1 sind folgende Personengruppen:
- Kinder vor dem vollendeten 6. Lebensjahr
 - Begleitpersonen für Menschen mit Behinderung

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren für den öffentlichen Badebetrieb sind vor der Benutzung der Einrichtung fällig.

- (2) Die jährlichen Gebühren für die Nutzung durch Schulen und Vereine werden jeweils zur Hälfte an zwei Terminen jährlich fällig.
- (3) Etwaige Nutzungseinschränkungen z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen führen weder zum Entfall noch zur Ermäßigung der Gebühr. Dies gilt auch für Nutzungseinschränkungen aufgrund betrieblicher Gründe oder technischer Störungen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallenbad im Schulzentrum in Neustadt a.d.Aisch vom 24.02.2003 außer Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, den 17.07.2026
Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Dr. Christian von Dobschütz, Landrat

LkrABI. Nr. 15/2026

LANDKREIS NEUSTADT A.D. AISCH-BAD WINDSHEIM Änderungssatzung für die Berufsfachschule für Pflege

Satzung zur Änderung der Satzung für die Berufsfachschule für Pflege des Kommunalunternehmens „Kliniken des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim“
Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgende Änderungssatzung:

Änderungssatzung:

Art. 1

Die Satzung für die Berufsfachschule für Pflege des Kommunalunternehmens „Kliniken des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim“ vom 01.08.2020 (Abl. 11/2020) wird wie folgt geändert:

- (1) In § 1 Abs. 1 und § 3 wird die Angabe „Scheinfeld“ durch „Bad Windsheim“ ersetzt.
- (2) In § 1 Abs. 2 werden die Angabe „Scheinfeld“ sowie das vorherige Komma gestrichen und durch „in Bad Windsheim“ ersetzt.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, 17.07.2026
Dr. Christian von Dobschütz, Landrat

LkrABI. Nr. 15/2026

LANDKREIS NEUSTADT A.D. AISCH-BAD WINDSHEIM Änderungssatzung für die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe

Satzung zur Änderung der Satzung für die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Kommunalunternehmens „Kliniken des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim“
Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgende Änderungssatzung:

Änderungssatzung:

Art. 1

Die Satzung für die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Kommunalunternehmens „Kliniken des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim“ vom 01.08.2020 (Abl. 06/2022) wird wie folgt geändert:

- (1) In § 1 Abs. 1 und § 3 wird die Angabe „Scheinfeld“ durch „Bad Windsheim“ ersetzt.
- (2) In § 1 Abs. 2 werden die Angabe „Scheinfeld“ sowie das vorherige Komma gestrichen und durch „in Bad Windsheim“ ersetzt.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, 17.07.2026
Dr. Christian von Dobschütz, Landrat

LkrABl. Nr. 15/2026

FA. WHW RECYCLING GMBH

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Erhöhung der Durchsatzleistung

Az. 43.2-1711-I-2025-109

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag der Fa. WHW Recycling GmbH, vertreten durch Herrn Kevin Walch, Raiffeisenstraße 24, 91460 Baudenbach, auf Änderung des Recyclingbetriebs durch Erhöhung der Durchsatzleistung auf 32 t/d

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat der Fa. WHW Recycling GmbH, Raiffeisenstraße 24, 91460 Baudenbach die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG zur Erhöhung der Durchsatzleistung der Kathodenlinie auf 32 t/d der Recyclinganlage für Produktionsabfälle aus der Herstellung von Lithiumbatteriezellen erteilt.

Der Anlagenstandort befindet sich in 91460 Baudenbach auf dem Grundstück Fl-Nr. 440, Gemarkung Baudenbach. Die Entscheidung über den Antrag ist im Rahmen des förmlichen Verfahrens gem. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen. Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

„Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

BESCHEID:

1. Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG)

Für die nachstehend bezeichnete wesentliche Änderung wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 16 BImSchG) nach Maßgabe der in Nr. 2 und Nr. 3 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

1.1 Beschreibung der Anlage und der Anlagenänderungen:

Betrieb einer Recyclinganlage für Produktionsabfälle aus der Herstellung von Lithiumbatteriezellen mit insgesamt zwei Aufbereitungslinien:
Erhöhung der Behandlung von gefährlichen Abfällen in einer Aufbereitungslinie (Kathodenfolien) auf eine Durchsatzleistung von 32 t/d (bisher max. unter 10 t/d)

1.2 Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Anhang der 4. BImSchV:

Anlagen zur **sonstigen Behandlung**, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzleistung von **gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag** (Ziffer 8.11.2.1 „G/E“)

Anlagen zur **sonstigen Behandlung**, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzleistung von **nicht gefährlichen Abfällen**, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von **10 Tonnen oder mehr je Tag** (Ziffer 8.11.2.4 „V“)

Anlagen zur **zeitweiligen Lagerung von Abfällen**, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei **gefährlichen Abfällen** mit einer Gesamtlagerkapazität von **30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen** (Ziffer 8.12.1.2 „V“)

Anlagen zur **zeitweiligen Lagerung von Abfällen**, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei **nicht gefährlichen Abfällen** mit einer Gesamtlagerkapazität von **100 Tonnen oder mehr** (Ziffer 8.12.2 „V“)

Für die Anlage maßgebliches BVT-Merkblatt: „Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates für die Abfallbehandlung“ (Stand: 10.08.2018), Az.: C(2018)5070

1.3 Standort der Anlage

Flur-Nummer/n:
440

Gemarkungen:
Baudenbach

1.4 Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind:

(...)“

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Auflagen), einer Begründung und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**
Haus- und Postanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“ Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung sowie die zugehörigen Genehmigungsunterlagen liegt in der Zeit vom 31.07.2026 bis einschl. 13.08.2026 im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt

a.d.Aisch, Fachbereich Immissionsschutz, Zimmer-Nr. A205, Frau Schmidt (claudia.schmidt@kreis-nea.de), während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus und kann dort ebenso wie die dazugehörigen Antragsunterlagen eingesehen werden. Zusätzlich wird der Genehmigungsbescheid im Internet auf der Seite des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (www.kreis-nea.de) unter der Rubrik „Veröffentlichungen nach Immissionsschutzrecht“ (Link: <https://www.kreis-nea.de/amt-verwaltung/veroeffentlichungen-formulare-co/immissionsschutzrecht-bimschg>) zugänglich gemacht.

Der Veröffentlichung der Antragsunterlagen auf der Homepage des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde nach § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG widersprochen, da eine Gefährdung der Betriebsgeheimnisse befürchtet wird. Das Landratsamt hat als mögliche andere Form der Veröffentlichung die Auslegung der Antragsunterlagen gewählt.

Zudem kann der Bescheid samt Begründung nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Personen, die Einwendungen im Verfahren erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 13.08.2026) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Hierfür gilt die obenstehende Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 12.06.2026, Az. 43.2-1711-1-2025-109. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist die Klagefrist von einem Monat zu laufen beginnt.

Neustadt a. d. Aisch, 07.07.2026
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
-Immissionsschutz-
Gez. Geßler, Regierungsrat

LkrABl. Nr. 15/2026

**SPARKASSE IM LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Kraftloserklärung**

Das von der Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 4315062895 wird, nachdem die Frist von drei Monaten zur Vorlage des Sparkassenbuches verstrichen ist, für kraftlos erklärt.

Neustadt, 14.07.2026
gez. Berger, Sparkassendirektor

LkrABl. Nr. 15/2026

**SPARKASSE IM LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Aufgebotsverfahren**

Das Sparkassenbuch Nr. 3817013380 (3817013380) ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen einer Frist von drei Monaten bei der Sparkasse anzumelden, anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Im übrigen verweisen wir auf den Aushang bei der Sparkasse Neustadt a. d. Aisch, Sparkassenplatz 1.

Neustadt, 20.07.2026
gez. Berger, Sparkassendirektor

LkrABl. Nr. 15/2026

**ZWECKVERBANDES INDUSTRIE-/GEWERBEPARK
GOLLHOFEN/IPPESHEIM
Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Verfassungsrechtes**

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Verfassungsrechtes des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark Gollhofen/Ippesheim (ZV-GOLLIPP) vom 13.07.2026

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes GOLLIPP erlässt aufgrund des Art. 26 des KommZG und den Artikeln 20a und 23 der GO folgende Satzung

§ 1

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der ehrenamtlichen Verbandsvorsitzenden, seinen/ihren zwei ehrenamtlichen Stellvertretern und den übrigen ehrenamtlichen Verbandsräten.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung ihrer Aufgaben folgenden ständigen Ausschuss:
 - den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus drei ehrenamtlichen Verbandsräten.
- (2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein von der Verbandsversammlung bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Das Aufgabengebiet des Rechnungsprüfungsausschusses ergibt sich aus Art. 103 Abs. 1 GO.

§ 3

**Tätigkeit des ehrenamtlichen Vorsitzenden
und der ehrenamtlichen Verbandsräte;
Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit des/der ehrenamtlichen Verbandsvorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter erstreckt sich auf die in der Verbandssatzung und in der Geschäftsordnung genannten Aufgaben und Befugnisse.
- (2) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Verbandsräte/-innen erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Verbandsräten besondere Verwaltungs- und Überwachungsfunktionen nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (3) ¹Die ehrenamtlichen Verbandsräte/-innen erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder des Rechnungsprüfungsausschusses in Höhe von 20,-- € je Sitzung. ²Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (4) Der/die ehrenamtliche Vorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,--€ monatlich. Die Sozialversicherungsbeiträge übernimmt der Zweckverband GOLLIPP.
- (5) Die Stellvertreter des Vorsitzenden erhalten für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von 15,-- €.
- (6) Die mit einem einheitlichen Vomhundertsatz benannten Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsgruppe A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für die vorgenannte Aufwandsentschädigung.
- (7) Der/die ehrenamtliche Vorsitzende, dessen/deren Stellvertreter und die übrigen ehrenamtlichen Verbandsräte erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Verbandsversammlung.

§ 4

Zahlung der Entschädigungen

- (1) Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen.
- (2) Bei Verhinderungen durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.05.2020 außer Kraft.

Uffenheim, 13.07.2026

Zweckverband Industrie-/Gewerbepark Gollhofen/Ippesheim

Gez. R. Bullmer, Zweckverbandsvorsitzender

Hinweis:

Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

-Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Verfassungsrechtes

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes GOLLIPP hat in der Sitzung am 16.06.2026 den Erlass der Satzung zur Regelung des örtlichen Verfassungsrechtes beschlossen.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2026 in Kraft.

Die vorgenannte Satzung kann ab sofort in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim, Rathaus, Marktplatz 16, Zi.-Nr. 205/206, 97215 Uffenheim während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gez. R. Bullmer, Zweckverbandsvorsitzender

LkrABl. Nr. 15/2026
